

# Tagungsbericht: „The European Convention on Human Rights and the Crimes of the Past“ – ESIL European Court of Human Rights Conference am 26.2.2016 am EGMR in Straßburg

Von stud. iur. **Natascha Kersting**, Köln und Paris

Am 26.2.2016 fanden sich namhafte Praktiker, wie Richter internationaler Gerichtshöfe, Mitglieder der Völkerrechtskommission und Präsidenten verschiedener Menschenrechtsausschüsse sowie bedeutende Wissenschaftler im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zusammen, um Relationen zwischen der Europäischen Menschenrechtskonvention und Verbrechen der Vergangenheit aus juristischen, philosophischen und historischen Winkeln zu beleuchten.

Die vom EGMR in Kooperation mit der European Society of International Law (ESIL) ausgerichtete Konferenz, deren Ziel die Förderung des Dialogs zwischen juristischer Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet des internationalen Rechts ist, schließt sich an die letztjährige Tagung zum Thema der Anwendung allgemeinen Völkerrechts durch internationale Gerichte an und dürfte abermals relevante Impulse in Bezug auf Fragestellungen nicht allein des materiellen, sondern auch des Prozessrechts gesetzt haben.

## I. Tagungsablauf

Der Tagungsablauf gliederte sich in vier Sequenzen. Die thematisch universelleren Auftakt- und Finalsitzungen fanden jeweils im Plenum statt, während die beiden spezifischeren Tagungsabschnitte in parallelen Expertenkreisen abliefen. Es soll im Folgenden ein globales Bild der beiden Plenarsitzungen gegeben werden, wobei die Eindrücke aus dem Expertengremium zum Gesetzlichkeitsprinzip im Kontext internationaler Verbrechen in die anschließenden Gedanken zu Ansatz und Organisation der Tagung sowie zu den von dieser ausgehenden Denkanstößen, miteinfließen sollen.

### 1. Plenarsitzung I – Gerichte als Historiker und Geschichtsschreiber

Nach einer freundlichen Begrüßung und Einleitung durch die Präsidenten des EGMR und der ESIL, *Guido Raimondi* und *André Nollkaemper*, die jeweils die herausragende Bedeutung der Tagung und die besondere Pertinenz des facettenreichen Themas unterstrichen, schloss sich sogleich der erste und wohl bemerkenswerteste Themenblock an. Dieser hatte die Rolle der Gerichte als Interpreten der Geschichte, aber auch als Geschichtsschreiber zum Gegenstand und wurde von der Vize-Präsidentin des EGMR, *İsil Karakaş*, geleitet.

Ein eröffnender Beitrag der Mitinitiatorin und Organisatorin, *Iulia Motoc*, verdeutlichte die Probleme, vor die Gerichtshöfe im Umgang mit historischen Quellen gestellt sind. Nach der Feststellung, dass Gerichte sich nicht ausreichend mit geschichtlichen Fragestellungen befassen, zeichnete die EGMR-Richterin das Spannungsfeld zwischen subjektiv gefärbten historischen Aussagen und der Bemühung der Gerichte um eine objektive Darstellung der Vergangenheit auf. In diesem Zusammenhang bedauerte sie, dass geschichtliche Abhandlungen nie frei von subjektivem Gedankengut

des Autors und somit immer in gewisser Hinsicht tendenziös seien. Entsprechend stelle sich das Problem, in welchem Maße diese dennoch zur Wahrheitsfindung durch Gerichte berücksichtigt werden sollten. Eine Lösung muss sich wohl daran orientieren, ob es andere – objektivere – Möglichkeiten gibt, als den Rückgriff auf historische Expertisen und Zeugenaussagen.

Schloss *Motoc* mit einer offenen Frage, so stellte *Michel de Salvia* eine nicht minder anregende, inwiefern der EGMR im Hinblick auf bisweilen zweifelhafte historische „Wahrheiten“ ein „Zeuge der Moralität“ sei, gleich an den Beginn seiner Intervention, um das Auditorium im Anschluss an seinen substantiierten Gedanken hierzu teilhaben zu lassen. Ausgangspunkt seiner Darlegungen war die Feststellung, dass das Verstreichen von Zeit die Schwere der begangenen Taten in keinster Weise mindere. Sodann zeigte er die Ziel-Risiko-Relation des Umgangs mit Vergangenheitsverbrechen internationaler Gerichte auf. Urteile, die in direkter oder indirekter Weise an solch schwere Verbrechen rührten, würden das Ziel verfolgen, die Leiden der Geschichte zu lindern, gleichzeitig aber auch die Gefahr bergen, Salz in die noch nicht ausgeheilten Wunden zu streuen. An dieser Stelle wäre es interessant gewesen zu erfahren, wie *de Salvia* zu der Frage steht, ob denn das Rücken des Verbrechens von der Gegenwart in eine fortschreitend entferntere Vergangenheit in der Lage sein kann, die kollektiven oder individuellen Wunden zu heilen. Eine pauschale Lösung dieser Problematik erscheint von vornherein ausgeschlossen, doch kann anhand verschiedener Parameter durchaus eine differenzierte Betrachtung gewagt werden. Einen ersten Punkt könnten Generationswechsel und der damit verbundene Grad der direkten Betroffenheit darstellen. Des Weiteren – und hier in besonderem Maße von Interesse – käme das Ausmaß der Versöhnung oder Aussöhnung, des Gefühls der Betroffenen einer Wiederherstellung von oder zumindest einer Annäherung an Gerechtigkeit in Betracht – ein Aspekt, der das erklärte Ziel aller Kriegsverbrecherprozesse, angefangen bei Nürnberg und Tokyo, darstellt. *De Salvia* konzentrierte sich sogleich auf substantielle juristische Aspekte. Während der erste Teil seiner bereichernden Darstellung auf dem in diesem Zusammenhang elementaren prozessualen Punkt der Kompetenz *ratione temporis* lag, der allein schon vom Gericht verlange, die ihm vorliegenden Fakten zeitlich zu lokalisieren<sup>1</sup> und somit gewissermaßen historische Aussagen treffe, widmete er sich folgend dem materiellen Recht und zwar dem Spannungsfeld zwischen der durch Artikel 10 der Konvention geschützten Freiheit der Meinungsäußerung und dem Leugnen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Seinem Fazit zufolge, das er mit dem treffenden Zitat keines geringeren als *Cesare Beccarias* bereicherte, „Die Geschichte der

<sup>1</sup> So auch EGMR (Große Kammer), Urt. v. 8.3.2006 – 59532/00 (Blečić v. Kroatien).

Menschen stellen uns sein grenzenloses Meer vor, welches starke Geschwadere von Irrtümern durchkreuzen; kaum das hin und wieder etliche nur halb bekannte Wahrheiten, in weiten Entfernungen von einander, herum schwimmen.“<sup>2</sup>, ist es eine große Herausforderung und Schwierigkeit für Gerichte, im Rahmen der Konfrontation mit zeitlich weit zurück liegenden Fakten, oftmals divergenten Zeugenaussagen und historischen Befunden zum Trotz, kohärente Äußerungen zu tätigen.

Der von *de Salvia* bereits berührte materielle Aspekt der Meinungsfreiheit in Bezug auf die Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde in einer anschließenden minutiösen und pointierten Analyse der aktuellen Rechtsprechung des EGMR<sup>3</sup> zur Anwendung des Artikels 10 der Konvention hinsichtlich nationaler (strafrechtlicher) Reaktionen auf Hassreden durch *Nicolas Hervieu* detailliert beleuchtet. Der junge Jurist verwies auf die herausragende Bedeutung der Aussagen des Gerichtshofs im Zusammenhang mit der Geschichte. Wie er nach *George Orwell* kundtat, habe die Macht über Gegenwart und Zukunft derjenige, der sie auch über die Vergangenheit habe.<sup>4</sup> Umso bedauernswerter sei es, dass es dem Gericht angesichts der Reflexe, von Negationismus geprägte Hassreden zu unterdrücken einerseits und der Wahrung der individuellen Freiheit im Rahmen historischer Debatte andererseits, nicht gelungen sei, eine klare Linie zu entwickeln, sondern vielmehr zwischen einem formellen und einem liberalen Demokratieverständnis und entsprechend unterschiedlich weit reichender Bedeutung von Grundrechten zu schwanken, was nicht zuletzt durch den mangelnden Konsens der Richter in diesem Punkt begründet sei.

Der folgende Referent *Lauri Mälksoo* widmete seinen Beitrag dem Umgang des EGMR mit Sowjet-Verbrechen<sup>5</sup> und in diesem Zusammenhang weiteren Gebieten des Völkerrechts insbesondere des humanitären Völkerrechts. Hier machte er auf eine doppelte Problematik aufmerksam: Einerseits bekenne sich Russland keiner Kriegsverbrechen schuldig – und dies bestenfalls mit einer Argumentation in Richtung der diskriminierenden Anwendung humanitären Völkerrechts, häufiger aber mit der absoluten Tatbestandsnegierung. Andererseits würden die baltischen Staaten in der Tendenz ihrer nationalen Rechtsprechung zu einer sehr niedrigen Schwelle, sowohl auf Tatbestands- als auch auf Vorsatzebene, für die Qualifikation zur Annahme eines Völkermords neigen, was er mit der provokanten Erklärung untermauerte, jeder Staat wolle derjenige sein, der am meisten gelitten habe.

---

<sup>2</sup> *Beccaria*, Dei delitti et delle pene, 1764.

<sup>3</sup> Ein Schwerpunkt lag dabei auf zwei Urteilen des vergangenen Jahres: EGMR (Große Kammer), Urt. v. 15.10.2015 – 27510/08 (*Perinçek v. Schweiz*) und EGMR (Große Kammer), Urt. v. 20.10.2015 – 25239/13 (*M’Bala M’Bala v. Frankreich*), besser bekannt als „Dieudonné“-Entscheidung.

<sup>4</sup> In *George Orwells* Roman „1984“.

<sup>5</sup> Hierbei besprach er die Urteile EGMR (Große Kammer), Urt. v. 17.5.2010 – 36376 (*Kononov v. Lettland*) und EGMR (Große Kammer), Urt. v. 20.10.2015 – 35343/05 (*Vasilaukas v. Litauen*).

Diese These wurde dann auch in der anschließenden Diskussion sogleich aufgegriffen und kontestiert.

Nach einer Kaffeepause, die weitere Gelegenheiten zu vertieftem Austausch über die zahlreichen frischen Eindrücke bot, schloss sich unter der Leitung von *Jean-Paul Costa* der zweite Teil des ersten Themenblocks an. Dieser wurde durch *Christiane Chanets* Gedanken zu „lois mémorielles“, also solchen Gesetzen, die als Reaktion auf erschütternde Verbrechen entständen, um deren Erinnerung zu wahren, eröffnet. Entsprechende Normen würden zum einen die Gefahr einer zu hohen Präzision bergen und dem Richter gewissermaßen schon die Fakten des Falles aufzuzwingen als auch jene der Impräzision, die vom Richter verlange, die Rolle eines Historikers zu übernehmen.

Anlass zu leidenschaftlicher Debatte gab der Vortrag von *Marko Milanović*. Ihm zufolge ist die Aufgabe internationaler Gerichte die Etablierung von Gerechtigkeit<sup>6</sup> und dies sei durch Wahrheit zu erreichen. Diese „Wahrheit“ müsse aber – und hier der umstrittene Punkt – von der Bevölkerung auch als solche akzeptiert werden. Anhand verschiedener auf Meinungsumfragen basierender Graphen<sup>7</sup> zeigte er, dass ein großer Teil der serbischen und bosnischen Bevölkerung eine Vorstellung von der Konfliktvergangenheit habe, die substantiell von den durch das Jugoslawien-Tribunal etablierten Fakten abweiche. Er kritisierte dies im Hinblick darauf, dass das Gericht hier seiner Funktion als Mediator nicht nachgekommen sei, gab aber offen zu, keinen Verbesserungsvorschlag einbringen zu können. Der ehemalige Ad-litem-Richter des Jugoslawien-Tribunals, *Albin Eser*, fühlte sich an dieser Stelle zu einer Verteidigung des Gerichtes berufen und stellte vehement fest, dass es nicht die Aufgabe der Gerichte sei, für Versöhnung zu sorgen. Wenngleich *Milanović* durch seine emotionale Darstellung der Divergenz zwischen den Feststellungen des Gerichts und der herrschenden Auffassung der Bevölkerung sicher ein existentes Problem aufzeigte, so scheint es für dies keine im Zuständigkeitsbereich des Gerichts liegende Lösung zu geben. Dieses muss – gerade im Falle von Unstimmigkeiten in den Auffassungen unterschiedlicher Volksgruppen – eine objektive Darstellung der Fakten gewährleisten und darf sich keinesfalls dazu verleiten lassen, die Fakten nach politischen Überlegungen zu etablieren. Insofern scheint die Kritik *Milanovićs* vielmehr eine Stärke des Jugoslawien-Tribunals aufzuzeigen.

Für weniger heftige Reaktionen sorgend, aber deshalb nicht weniger interessant war die anschließende Intervention von *Erik Møse*, der aus seinem am Ruanda-Tribunal gewonnenen Erfahrungsschatz schöpfte und feststellte, dass er im Hinblick auf die Perzeption der Faktendarstellung dieses Gerichtshofs in der hiesigen Bevölkerung kein solches Spannungsfeld sehe. Er konkretisierte zudem die bereits von *Iulia Motoc* angesprochene Idee des Gerichts als Geschichts-

---

<sup>6</sup> Für eine kritische Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern „Gerechtigkeit“ das einzige oder effektivste Mittel für nachhaltigen Frieden ist siehe *Schabas*, Kein Frieden ohne Gerechtigkeit?, 2013.

<sup>7</sup> Im Internet abrufbar unter:

<http://www.osce.org/serbia/40751?download=true> (5.1.2017).

schreiber, indem er in den Raum stellte, dass Historiker sich auf Gerichtsurteile als Quellen ihrer Schriften berufen würden. Des Weiteren ging er auf die koinzidierende Relevanz von Führungspersonen im internationalen Strafrecht und in der Geschichte ein. Während sich diese in erst genanntem Bereich durch das Ziel, die Hauptverantwortlichen zu verurteilen, erkläre, ließe sich für den letztgenannten historischen Bereich feststellen, dass sich die Geschichte insbesondere um Führungspersonen drehe, da diese naturgemäß großen Einfluss auf Ereignisse und Entwicklungen nähmen.

Ein Beitrag *Larissa van den Heriks*, die sich zu dem Zusammenspiel von Untersuchungskommissionen und Gerichten insbesondere unter Berücksichtigung der niederländischen Rechtsprechung äußerte, schloss den ersten Themenblock. Mit einer entscheidenden Frage, nämlich der, wo die Vergangenheit – die Geschichte – aufhöre und die Gegenwart beginne, wurden die Kongressteilnehmer dann in die Mittagspause entlassen.

## 2. Plenarsitzung II – Reflexionen über Vergangenheitsverbrechen

Nach zwei aufschlussreichen Expertensitzungen zum Gesetzlichkeitsprinzip im Kontext internationaler Verbrechen sowie zu Amnestien, Begnadigungen und Wahrheitskommissionen, fanden sich die beiden durch weitere Vertiefung des jeweiligen Themenkomplexes und ausführlichem Gedankenaustausch in Diskussionen stimulierten Gruppen wieder zusammen, um sich nahtlos dem finalen Veranstaltungsblock zu widmen. Unter dem offenen Titel „Reflections on the Crimes of the Past“ stehend, wurden die einzelnen Beiträge durch die gewandte Moderation der deutschen EGMR-Richterin *Angelika Nußberger* jeweils so kontextualisiert, im aktuellen Gerichtsgeschehen lokalisiert und thematisch verknüpft, dass selbst bereits ermüdete Geister eine klare Struktur vorfanden.

Einen hochinteressanten Auftakt bot die passionierte Darstellung von *Anja Seibert-Fohr*, die den Bereich der Menschenrechte mit dem des internationalen Strafrechts durch ihre These, dass erstere den Blick auf die Zukunft lenkten, während letzteres eher vergangenheitsorientiert sei, kontrastierte. Eindringlich plädierte sie daher, unter näherer Betrachtung der Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten aus menschenrechtlicher Perspektive, für eine stärkere Gewichtung dieses Rechtsgebiets.

Unter dem Titel „Réparer l’irréparable?“ – die Wiedergutmachung des Unwiedergutmachbaren? – verschaffte *Photini Pazartzis* dem Auditorium sodann einen fundierten Überblick über die Rechtsprechung internationaler Menschenrechtsgerichtshöfe und die Quasirechtsprechung internationaler Menschenrechtsausschüsse in Bezug auf den heiklen Bereich der Reparation. Auf diesen Beitrag folgte das informative Referat des Vorsitzenden des VN-Ausschusses für das gewaltsam verursachte Verschwinden von Personen, *Emmanuel Decaux*, der am Beispiel des Schutzes aller Personen vor dem Verschwindenlassen die Rolle der Vereinten Nationen im Kampf gegen Straflosigkeit von Vergangenheitsverbrechen und damit eines höheren Standards des Menschenrechtsschutzes, beleuchtete.

Eine Verbindung zur morgendlichen Plenarsitzung schuf der erhellende Beitrag von *Heike Krieger*, die sich ebenso wie bereits *Hervieu* der Pönalisierung der Negation von Vergangenheitsverbrechen und einer Analyse der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR zuwandte. Dass sie diese in einen rechtsvergleichenden Kontext stellte, erwies sich als der näheren Auseinandersetzung mit der Materie ausgesprochen zuträglich. Ihr Fazit relativiert die von *Hervieu* geübte Kritik an der inkohärenten Rechtsprechung des EGMR. *Krieger* deduziert den Grundsatz des Gerichts, die in Artikel 7 der Konvention verbürgte Freiheit der Meinungsäußerung nur dann als in legitimer Weise eingeschränkt zu sehen, wenn von der in Rede stehenden reprimierten Tätigkeit eine Gefahr für die friedvolle Koexistenz ausgehe und erkennt überdies einen kontextbasierten Ansatz, der nach unterschiedlichen historisch-politischen Verbrechenkategorien, wie beispielsweise Kolonialverbrechen oder NS-Verbrechen, differenziert.

Den glänzenden Schlusspunkt der Tagung setzte schließlich das Referat des EGMR-Richters *Fausto Pocar*, der unter dem bedeutungsvollen Titel „The Growing Role of International Criminal Law and the Violations of the Past“ nicht allein auf die Reaktionen und Antworten internationalen Strafrechts auf Vergangenheitsverbrechen einging, sondern auch aufzeigte, wie dessen Entwicklung potentiellen künftigen Verletzungen zuvorkommen könne. Nachdem seine konzise Darstellung der Entwicklungen und Interpretationen bis hin zu Lückenfüllungen von Vertrags- und Gewohnheitsrecht wichtige Errungenschaften wie die Annäherung an eine Gleichstellung der Behandlung von Rechtsverletzungen in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten hervorhob, schloss er mit Reflexionen über die Möglichkeit, durch Mechanismen opferorientierter Justiz wie Reparationen und Wahrheitskommissionen ein im Hinblick auf Vergangenheitsbewältigung sinnvolles Komplement zur Rechtsprechung der Strafgerichtshöfe schaffen zu können, in eindrucksvoller Weise den finalen Themenkreis der Veranstaltung.

## II. Denkanstöße und Ausblick

Die Konzentration des Tagungsthemas auf Verbrechen der *Vergangenheit* soll weder die *Zukunftsrelevanz* der Materie in den Hintergrund treten lassen noch dazu verleiten, die Konferenz gewissermaßen als Ereignis der Vergangenheit abzustempeln ohne dabei die von ihr ausgehenden Impulse darzustellen und einen Ausblick zu wagen.

### 1. Impulse im Hinblick auf den Umgang des EGMR mit Verbrechen der Vergangenheit

Von den vielen Denkanstößen, derer bereits einige in der Skizzierung der beiden Plenarsitzungen angeklungen sind, sei an dieser Stelle auf jene eingegangen, die in direktem Bezug zum Kongressgegenstand – dem Umgang des EGMR mit Verbrechen der Vergangenheit – stehen. Diese lassen sich hier unter drei Hauptaspekte subsumieren.

Zunächst ist im Hinblick auf den Punkt der Kompetenz *ratione temporis* des EGMR die Frage aufgeworfen und behandelt worden, ohne aber einen abschließenden Konsens oder eine Klärung, sofern dies überhaupt in eindeutiger Wei-

se möglich sein sollte, erfahren zu haben, inwieweit historische Quellen dem Gericht zur Lokalisierung der Fakten in der Zeit und damit zur Beantwortung der Kardinalfrage der Jurisdiktionskompetenz dienen können und sollen. In umgekehrter Weise lässt sich ebenso fragen, welchen Wert Urteile und weitere Dokumente des Gerichts als Quellen für die Arbeit von Historikern haben.

Ein weiterer Punkt, der Anlass zu weiterführenden Gedanken gibt und mit dem sich der EGMR in seiner Rechtsprechung immer wieder zu befassen hat, ist das Spannungsverhältnis von der in Artikel 10 der Konvention verbürgten Freiheit der Meinungsäußerung und der Negation von Vergangenheitsverbrechen. Neben der sich aufdrängenden Frage danach, inwieweit Staaten zur Ahndung der Vergangenheitsleugnung in Grundrechte eingreifen dürfen, scheint auch der über die Tagung hinausgehende Aspekt der konkreten Benennung der Gefahren, die von der Leugnung abgeurteilter Verbrechen ausgehen, weiteren Untersuchungen würdig. Neben den der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zweifelsohne gefährlichen Hassreden scheint die Betrachtung gewissermaßen „friedlicher“ Leugnungen und der (eventuell) von ihnen ausgehenden konkreten Gefahren bedenkenswert. Trotz Schwierigkeiten in der Grenzziehung könnte eine Differenzierung zwischen individueller und kollektiver Leugnung hier einen beachtlichen Parameter ausmachen.

Eine große Fülle von Fragen wirft schließlich das von der Europäischen Menschenrechtskonvention in Artikel 7 geschützte Gesetzlichkeitsprinzip auf. Unter dem Titel „Keine Strafe ohne Gesetz“ verbietet dieser die Verurteilung wegen einer Tat, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war. Scheint der Titel durch den Wortlaut „Gesetz“ auf geschriebenes Recht zu verweisen und so der Facette „*nullum crimen sine lege scripta*“ Rechnung zu tragen, so erhellt aus einem Blick in Absatz 2, dass eine Strafbarkeit nach „den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ ausreicht, damit eine Verurteilung nicht gegen das Gesetzlichkeitsprinzip der EMRK verstößt. *Albin Eser* hielt den Titel angesichts dessen für irreführend, wenn nicht gar falsch und schlug die globalere Formulierung „*nullum crimen sine jure* – Keine Strafe ohne Recht“ vor. Der jeweils unterschiedliche Gehalt des in 162 von 192 Staatsverfassungen, sowie in zahlreichen internationalen Instrumenten vorhandenen Gesetzlichkeitsprinzips verdeutlicht zudem, dass nicht nur eines, sondern eine Vielzahl verschieden weit gefasster Gesetzlichkeitsprinzipien existiert. Dieser Befund gibt Anlass zu Untersuchungen darüber, welche Facetten dieses fundamentalen Prinzips bereits zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt sind – ein Punkt, der auf der Konferenz leider nicht zur Sprache gekommen ist. Während jedenfalls dem Kerngehalt des Gesetzlichkeitsprinzips im internationalen Strafrecht universelle Bedeutung zukommen dürfte,<sup>8</sup> hat die Frage, inwieweit dieses Menschenrecht in weiteren Gebieten, wie beispiels-

---

<sup>8</sup> So auch *Kreß*, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, *Nulla poena nullum crimen sine lege*; im Internet abrufbar unter: <http://www.uni-koeln.de/jurfak/kress/NullumCrimen2408-2010.pdf> (5.1.2017), dort Rn. 19.

weise Präventivmaßnahmen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung, Anwendung findet oder finden sollte keine abschließende Klärung erfahren.

## 2. Gedanken zum Ansatz und zur Organisation der Tagung

Das begrüßenswerte Ziel der Konferenz, ein Forum für Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft zu schaffen ist zweifelsohne erreicht worden und hat zu wertvollen Gewinnen auf beiden Seiten geführt. Beachtenswert erscheint, dass zahlreiche Referenten nicht allein der einen oder anderen Kategorie zugeordnet werden können, sondern gar in beiden Bereichen tätig sind und somit die jeweils vorgestellten Themen aus zwei Perspektiven beleuchten konnten. Der fruchtbaren Ergebnisse dieser „interokkupativen“ Beleuchtung wegen, wäre es insbesondere im Hinblick auf das Tagungsthema wünschenswert gewesen, diesen Ansatz noch weiter – und nach dem erfolgreichen Vorbild des Arbeitskreises Völkerstrafrecht<sup>9</sup> – zu einem interdisziplinären auszudehnen. So wäre ein Historiker oder gar ein Rechtshistoriker wie *Andrej Umansky*, der gerade durch seine Expertise im Bereich der NS-Verbrechen und damit des Ursprungs der Strafbarkeit des Völkermordes – des Verbrechens, das sich als „the crime of crimes“ wie ein roter Faden durch die Tagung zog – ein bereichernder Referent und Diskussionsteilnehmer gewesen.

Es darf resümierend festgehalten werden, dass die Konferenz nicht allein in sich geschlossene Einblicke in die Materie bot, sondern überdies an Anregungen für weitere Recherche und Reflexion sowohl mit Blick auf prozedurale als auch auf materiell rechtliche Aspekte nicht zu wünschen übrig ließ und so die künftige wissenschaftliche wie praktische Arbeit zu bereichern vermag. Weiteren Tagungen dieser Art darf mit Spannung entgegengesehen werden.

---

<sup>9</sup> Siehe hierzu insbesondere den Tagungsbericht von *Berster* (ZIS 2012, 312), der den interdisziplinären Ansatz der Arbeitskreissitzung lobt. Nähere Informationen zum genannten Arbeitskreis sind abrufbar unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/professuren/professur-jessberger/arbeitskreis.html> (5.1.2017).